

Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.06.2026

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9887

Berichterstattung: Abg. Cindy Lutz (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9887 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Jessica Schülke
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b werden ein Komma sowie die Angabe „soweit nicht die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) zuständig ist“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „für Hochschulzulassung (Stiftung)“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Hochschulen sind berechtigt, für gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betriebene Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen zu vereinbaren, dass die Studienplatzvergabe ganz oder teilweise aufgrund des Rechts des Sitzlandes einer anderen beteiligten Hochschule im Europäischen Hochschulraum erfolgt. ²Für grundständige Studiengänge sowie Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, bedarf die Vereinbarung nach Satz 1 der Genehmigung durch das Fachministerium.“
2. In § 3 wird die Angabe „nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages“ gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz _____ vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹**Betreiben** Hochschulen _____ gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen **im Europäischen Hochschulraum, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, _____ einen Studiengang mit örtlicher Zulassungsbeschränkung, können die beteiligten Hochschulen** vereinbaren, dass die Studienplatzvergabe **für diesen Studiengang** ganz oder teilweise aufgrund des Rechts des Sitzlandes einer **der** beteiligten Hochschulen **außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes** _____ erfolgt. ²Für grundständige Studiengänge sowie **für** Studiengänge, an denen **nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes** ein besonderes Landesinteresse besteht, bedarf **eine** Vereinbarung nach Satz 1 der Genehmigung **des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministeriums)**.“
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge oder Teilstudiengänge einer Hochschule semester- oder studienabschnittsweise örtliche Zulassungsbeschränkungen für das Semester oder das Studienjahr festgelegt, wenn

- a) die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet oder
- b) im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und dem Aus- oder Aufbau der Hochschule ein Zulassungsschutz erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 gilt Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages (Benachteiligungsverbot und Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs) entsprechend. ²Es sind bis zu 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für (Vorabquoten):

- a) Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),
- b) ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Drittstaatenquote),
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote),

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„___¹Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge oder Teilstudiengänge einer Hochschule semester- oder studienabschnittsweise örtliche Zulassungsbeschränkungen für das Semester oder das Studienjahr festgelegt, wenn

1. die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet oder
2. im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und dem Aus- oder Aufbau der Hochschule ein Zulassungsschutz erforderlich ist.“

b) *unverändert*c) *unverändert*d) *unverändert*e) *unverändert*

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 gilt Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages (Benachteiligungsverbot und Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs) entsprechend. ²Es sind bis zu 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für (Vorabquoten)_

1. *unverändert*2. *unverändert*3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- d) Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote) und
- e) im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernde Personen, die aufgrund begründeter Umstände, insbesondere aufgrund Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, an den Studienort gebunden sind (Profilquote).

³Mindestens ein Studienplatz ist bei Bedarf in der Quote nach Satz 2 Buchst. a auszuweisen; dies gilt für die Quoten nach Satz 2 Buchst. b und c entsprechend, soweit die Zulassungszahl wenigstens 20 beträgt. ⁴Wer einer nach Satz 2 Buchst. b, c und d gebildeten Quote unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Absatz 6 Satz 1 zugelassen werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Buchst. a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „durchgeführt werden“ die Worte „oder sich konzeptionell insbesondere an internationale Bewerberinnen und Bewerber richten“ eingefügt und die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages bis zur Hälfte der Studienplätze betragen“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Buchst. b über den Anteil nach Absatz 2 Satz 2 hinaus gebildet werden“ ersetzt.

4. unverändert

- 5. Personen, die **zur Verfolgung gewichtiger öffentlicher Interessen oder aus sozialstaatlichen Erwägungen** zu berücksichtigen__ oder zu fördern__ **sind und** aufgrund **besonderer** Umstände, insbesondere aufgrund Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, an den Studienort gebunden sind (Profilquote).

^{2/1}Ferner kann durch Verordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa im Rahmen der Kapazität nach Satz 2 für bestimmte Studiengänge erforderlichenfalls eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Interesses auszuüben (Bedarfsquote), vorgesehen werden. ³Mindestens ein Studienplatz ist bei Bedarf in der Härtefallquote auszuweisen; dies gilt für die Drittstaatenquote, die Zweitstudienquote und eine Bedarfsquote entsprechend, soweit die Zulassungszahl wenigstens 20 beträgt. ⁴Wer der Drittstaatenquote, der Zweitstudienquote, der Berufsqualifiziertenquote oder einer Bedarfsquote unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Absatz 6 Satz 1 zugelassen werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages“ durch **das Wort „Härtefallquote“** ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „durchgeführt werden“ die Worte „oder sich konzeptionell insbesondere an internationale Bewerberinnen und Bewerber richten“ eingefügt und die Angabe „Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages bis zur Hälfte der Studienplätze betragen“ durch die Angabe „Drittstaatenquote über den Anteil nach Absatz 2 Satz 2 hinaus gebildet werden“ **sowie die Worte „für die Hochschulen zuständigen Minister-**

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- riums (Fachministeriums)“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.**
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. d“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „der nach Artikel 9 des Staatsvertrages vergebenen Studienplätze 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2 überschritten wird“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Richtet sich ein Studien- oder Teilstudiengang konzeptionell insbesondere an Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation, kann die Vorabquote nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. d abweichend von Satz 3 gebildet oder auf ihre Bildung verzichtet werden; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung des Fachministeriums bedarf.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ durch die Worte „Drittstaatenquote und der Profilquote“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Falle der Drittstaatenquote“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Asylrecht“ ein Komma und die Worte „Flüchtlings- oder subsidiären Status“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „**Vorabquote** für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages“ durch **das Wort „Berufsqualifiziertenquote“** ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „_____ Artikel 9 des Staatsvertrages _____“ durch die Angabe „____ Absatz 2 ____ **und diesem Absatz** _____“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Richtet sich ein Studien- oder Teilstudiengang konzeptionell insbesondere an Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation, kann die **Berufsqualifiziertenquote** abweichend von Satz 3 gebildet oder auf ihre Bildung verzichtet werden; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung des Fachministeriums bedarf.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „**innerhalb** der Drittstaatenquote“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „**genießt**“ _____ die Worte „**oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist**“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- d) Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hochschule kann bestimmen, dass auch die Studienplätze

1. der Zweitstudienquote und
2. der Berufsqualifiziertenquote

nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden;“.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaaa) Es werden die folgenden neuen Buchstaben g und h angefügt:

„g) Vorbildungen aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an studienvorbereitenden und sonstigen Angeboten einer Hochschule,

h) im Falle mehr- oder fremdsprachig angebotener Studien- und Teilstudiengänge auch der Grad der nachgewiesenen sprachlichen Studierfähigkeit;“.

- bbbb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i.

- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Buchst. b bis f“ durch die Angabe „Buchst. b bis h“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Für Kriterien mit Prüfungscharakter, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne

- d) *unverändert*

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaaa) Es werden die folgenden neuen Buchstaben g und h **eingefügt**:

„g) *unverändert*

h) *unverändert*

- bbbb) *unverändert*

- bbb) *unverändert*

- bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Für Kriterien, **deren Bemessung eine von der Hochschule durchzuführende Prüfung_____ zugrunde liegt**, die ihrer

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden, gilt § 7 Abs. 4 NHG entsprechend.“

Natur nach dafür geeignet **ist**, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden, **kann vorgesehen werden, dass diese Prüfung elektronisch durchgeführt wird; für die Ordnung der Hochschule, die eine solche Regelung trifft, gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 NHG entsprechend.**“

f) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

f) *unverändert*

g) In Absatz 12 werden die Worte „bereitgestellt werden“ durch die Worte „bereitgestellt worden“ ersetzt.

g) **wird gestrichen**

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „erste“ die Worte „oder ein niedrigeres“ eingefügt.

aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „erste“ die Worte „oder ein niedrigeres **als das mit dem Zulassungsantrag angestrebte**“ eingefügt.

bb) Am Endes des Satzes 3 werden ein Komma und die Angabe „und dass eine Zulassung in ein anderes höheres Semester erfolgen kann, für das die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen“ eingefügt.

bb) Am Endes des Satzes 3 **wird nach dem Wort „können“** _____ die Angabe „und ____ eine Zulassung in ein anderes höheres Semester erfolgen kann, für das die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt.

b) *unverändert*

6. § 7 erhält folgende Fassung:

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zulassungsverfahren
für weiterführende Studiengänge

„§ 7
Studienplatzvergabe
in weiterführenden Studiengängen

(1) ¹In örtlich zulassungsbeschränkten weiterführenden Studiengängen erfolgt die Studienplatzvergabe nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens. ²Die Hochschule kann Studienplätze vorbehalten für (Vorabquoten):

(1) _In _____ weiterführenden Studiengängen **mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird bei der Zulassung für das erste Fachsemester oder für den ersten Studienabschnitt ein Auswahlverfahren durchgeführt.** ²_____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1)

(1/1) ¹Die Hochschule kann **einen bestimmten Anteil der zur Verfügung stehenden** Studienplätze vorbehalten für (Vorabquoten)_

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

1. Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote) und
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Drittstaatenquote).

³Für die Vergabe der freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester gilt § 6 entsprechend, soweit die Hochschulen keine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu treffen:

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung eines fachlich geeigneten Vorstudiums oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, nach der anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote bemisst,
2. nach einer Gewichtung von Einzelnoten oder Studienanteilen des Vorstudiums nach Nummer 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach den in § 5 Abs. 7 Satz 1 genannten Auswahlkriterien,
4. in gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betriebenen Studiengängen nach weiteren nach dem Landesrecht eines Sitzlandes zulässigen Auswahlkriterien nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung oder
5. nach einer Verbindung von Auswahlkriterien nach den Nummern 1 bis 4.

²§ 5 Abs. 7 Sätze 4 bis 6 und Abs. 8 gilt entsprechend. ³Im Fall konsekutiver Masterstudiengänge ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Auswahlkriterium nach Satz 1 Nr. 1 oder eine Kombination der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 und

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

1. *unverändert*
2. *unverändert*

_____ (jetzt in Absatz 4/1)

²Für die **Auswahlentscheidung innerhalb der Drittstaatenquote** _____ gelten **Absatz 2** _____ sowie § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend; die Hochschulen können abweichende Regelungen treffen.

(2) ^{0/1}**Die nach Abzug von Studienplätzen nach Absatz 1/1 verbleibenden Studienplätze werden** nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens **vergeben**. ¹Die Auswahlentscheidung nach _____ Satz **0/1** ist zu treffen_

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

5. nach einer **Kombination** von Auswahlkriterien nach den Nummern 1 bis 4.

²§ 5 Abs. 7 Sätze 4 bis **7** und Abs. 8 gilt entsprechend. ³Im Fall konsekutiver Masterstudiengänge ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Auswahlkriterium nach Satz 1 Nr. 1 oder eine Kombination der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

2 zu stützen. ⁴Die Hochschulen können regeln, dass zur Verfügung stehende Studienplätze nach der Fachrichtung des Vorstudiums nach Satz 1 Nr. 1 aufgeteilt werden. ⁵Die Hochschulen können regeln, dass bis zu 30 vom Hundert der nach Abzug von Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergeben werden; in diesem Fall ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests zu stützen. ⁶Für die Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 5 sowie § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend; die Hochschulen können abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Für künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge werden alle nach Abzug einer Härtefallquote verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) vergeben; die Hochschulen können weitere Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigen. ²Für weiterbildende Masterstudiengänge sind Art, Erfolg und die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten; die Hochschulen können weitere Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigen.

(4) Für spezialisierte Studiengänge im Rahmen eines spezifischen Lehr- und Forschungsprofils, die nicht auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten, können Hochschulen von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Auswahlverfahren regeln.

(5) ¹Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung bedarf. ²Abweichend hiervon bedarf die Ordnung eines weiterbildenden Studiengangs nicht der Genehmigung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

und 2 zu stützen. ⁴Die Hochschulen können regeln, dass zur Verfügung stehende Studienplätze nach der Fachrichtung des Vorstudiums nach Satz 1 Nr. 1 aufgeteilt werden. ⁵Die Hochschulen können regeln, dass bis zu 30 vom Hundert der nach Abzug von **Studienplätzen nach Absatz 2 verbleibenden** Studienplätze ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergeben werden; in diesem Fall ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests zu stützen. ⁶_____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 2)

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(4/1) Für die Vergabe der freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester gilt § 6 entsprechend, soweit die Hochschulen keine abweichende Regelung treffen.

(5) ¹Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung **des Fachministeriums** bedarf. ²Abweichend hiervon bedarf **eine** Ordnung **für die Studienplatzvergabe** in einem weiterbildenden Studiengang_ nicht der Genehmigung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Umfang und die Abarbeitung der Quoten nach § 5 sowie für bestimmte Studiengänge erforderlichenfalls die Bildung einer Bedarfsquote (analog der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages),“.

bb) In Buchstabe c Doppelbuchst. ee werden nach dem Wort „Abiturnoten“ die Worte „und deren Anwendung“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal unberücksichtigt, das aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a NHG in der ab dem 1. September 2014 geltenden Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), finanziert wird.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Übergangsvorschriften

(1) ¹Für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg wird die jährliche Zulassungszahl ab dem Studienjahr 2026/2027 auf 200 Studierende festgesetzt. ²Für höhere Fachsemester der vorherigen Studierendengruppen gilt die Festsetzung nach § 72 Abs. 9 NHG in der jeweils geltenden Fassung fort.

(2) Die Vorschriften über das örtliche Auswahlverfahren in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden erstmals auf die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung, soweit nicht das Präsidium der Hochschule abweichend beschließt, dass sie erstmals auf die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2027 oder Wintersemester 2027/28 Anwendung finden.“

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) **zu § 5**

aa) _____ die Bildung einer Bedarfsquote **nach § 5 Abs. 2 Satz 2/1** _____,

bb) den Umfang **der Quoten** sowie

cc) die Abarbeitung der Quoten,“.

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Übergangsvorschriften

(1) ¹Für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg wird die jährliche Zulassungszahl ab dem Studienjahr 2026/2027 auf 200 Studierende festgesetzt. ²Für höhere Fachsemester der vorherigen Studierendengruppen gilt die Festsetzung nach § 72 Abs. 9 NHG in der **zum Beginn des ersten Fachsemesters der jeweiligen Studierendengruppe** geltenden Fassung fort.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9887

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

9. § 13 wird gestrichen.

9. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert